

34. Jahrgang	Ausgegeben in Bornheim am	06.06.2003	Nr.	13
--------------	---------------------------	------------	-----	----

Inhaltsangabe

- | | | |
|-----|--|--------|
| 53. | Bebauungsplan Wb 02 in der Ortschaft Walberberg; Inkrafttreten | S. 112 |
| 54. | Einladung zur Anliegerversammlung betr. Vorstellung der Straßenausbauplanung zum Ausbau der Erschließungsanlage Husenbergweg, von Hühnermarkt bis Sandstraße, in Waldorf | S. 114 |
| 55. | Bebauungsplan Bo 01 in der Ortschaft Bornheim / Aufhebung | S. 115 |
| 56. | Bebauungsplan Bo 14 in der Ortschaft Bornheim / Aufstellung | S. 117 |
| 57. | Bebauungsplan Bo 11 in der Ortschaft Bornheim / 1. Änderung; Inkrafttreten | S. 119 |
| 58. | Bekanntmachung über die Herstellung von betriebsfertigen Abwasseranlagen des Abwasserwerkes der Stadt Bornheim | S. 121 |

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der Raiffeisenbank Wesseling in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter www.bornheim.de abgerufen werden.

53.

Bebauungsplan Wb 02 in der Ortschaft Walberberg ; Inkrafttreten

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 27.05.2003 den Bebauungsplan Wb 02 in der Ortschaft Walberberg als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan umfaßt den Bereich des Matthias-Claudius-Weges.

Der Bebauungsplan Wb 02 in der Ortschaft Walberberg mit Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 - Stadtentwicklung, Umwelt, Wirtschaftsförderung - der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Wb 02 in der Ortschaft Walberberg gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diese Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Weiter wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 28.05.2003

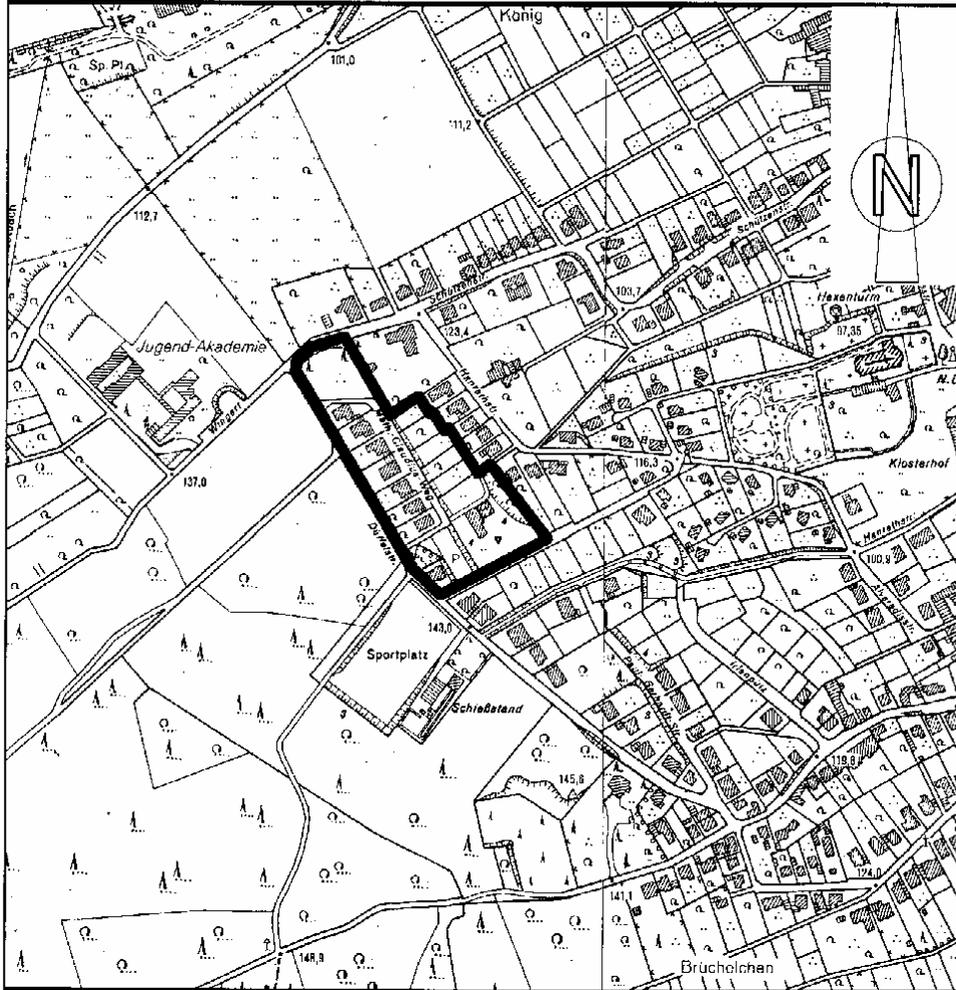

Bürgermeister

-113-

Der Bürgermeister

STADT BORNHEIM

Bebauungsplan Wb 02
in der Ortschaft Walberberg



Deutsche Grundkarte
Maßstab 1:5000



Grenze des Plangebietes

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes Siegburg vom 28.11.2001, Nr. 200124

54.

Einladung zur Anliegerversammlung

Betr.: Vorstellung der Straßenausbauplanung zum Ausbau der Erschließungsanlage Husenbergweg, von Hühnermarkt bis Sandstraße, in Waidorf

Schr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Die aktualisierte Straßenausbauplanung zum Ausbau der Erschließungsanlage Husenbergweg soll in einer Anliegerversammlung vorgestellt und mit den betroffenen Anliegern erörtert werden.

Die Anliegerversammlung findet statt

**am Donnerstag, dem 26.06.2003, 18.00 Uhr,
im Rathaus Bornheim, Großer Sitzungssaal.**

Die betroffenen Anlieger werden hiermit zur Teilnahme an der Anliegerversammlung eingeladen.

Bornheim, den 02.06.2003


(Henseler)

55.

Bebauungsplan Bo 01 in der Ortschaft Bornheim/ Aufhebung

Bekanntmachung

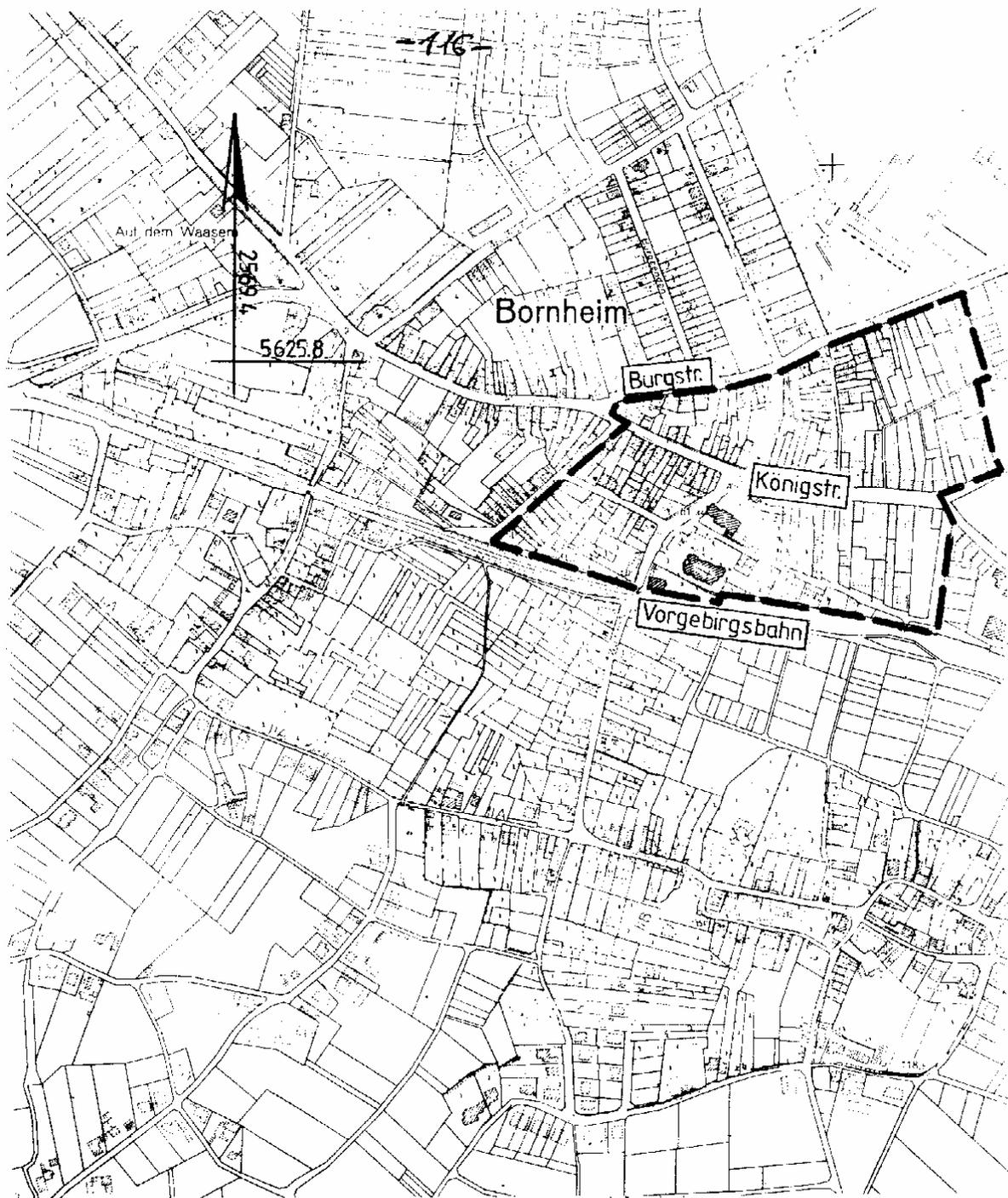
Aufgrund § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung hat der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim am 07.05.2003 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Bo 01 in der Ortschaft Bornheim aufzuheben.

Der Bebauungsplanentwurf umfasste folgenden Bereich:
Zwischen Vorgebirgsbahn, Kallenbergstraße, Burgstraße, Gebrüder-Grimm-Straße, Fußweg zwischen Ohrbachstraße und Secundastraße, Secundastraße und Servatiusweg..

Bornheim, den 26.05.2003



Bürgermeister



Übersicht
Bebauungsplan Bornheim Bo 01
Ortschaft Bornheim
Deutsche Grundkarte 1:5000

56.

Bebauungsplan Bo 14 in der Ortschaft Bornheim/ Aufstellung

Bekanntmachung

Aufgrund § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung hat der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim am 07.05.2003 beschlossen, den Bebauungsplan Bo 14 in der Ortschaft Bornheim aufzustellen.

Der Bebauungsplan umfasst folgenden Bereich:
Zwischen Königstraße, Servatiusweg, Stadtbahnlinie 18, Pohlhausenstraße, Donatusweg und Kallenbergstraße.

Bornheim, den 26.05.2003


Bürgermeister

56.

Bebauungsplan Bo 14 in der Ortschaft Bornheim/ Aufstellung

Bekanntmachung

Aufgrund § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung hat der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim am 07.05.2003 beschlossen, den Bebauungsplan Bo 14 in der Ortschaft Bornheim aufzustellen.

Der Bebauungsplan umfasst folgenden Bereich:
Zwischen Königstraße, Servatiusweg, Stadtbahnlinie 18, Pohlhausenstraße, Donatusweg und Kallenbergstraße.

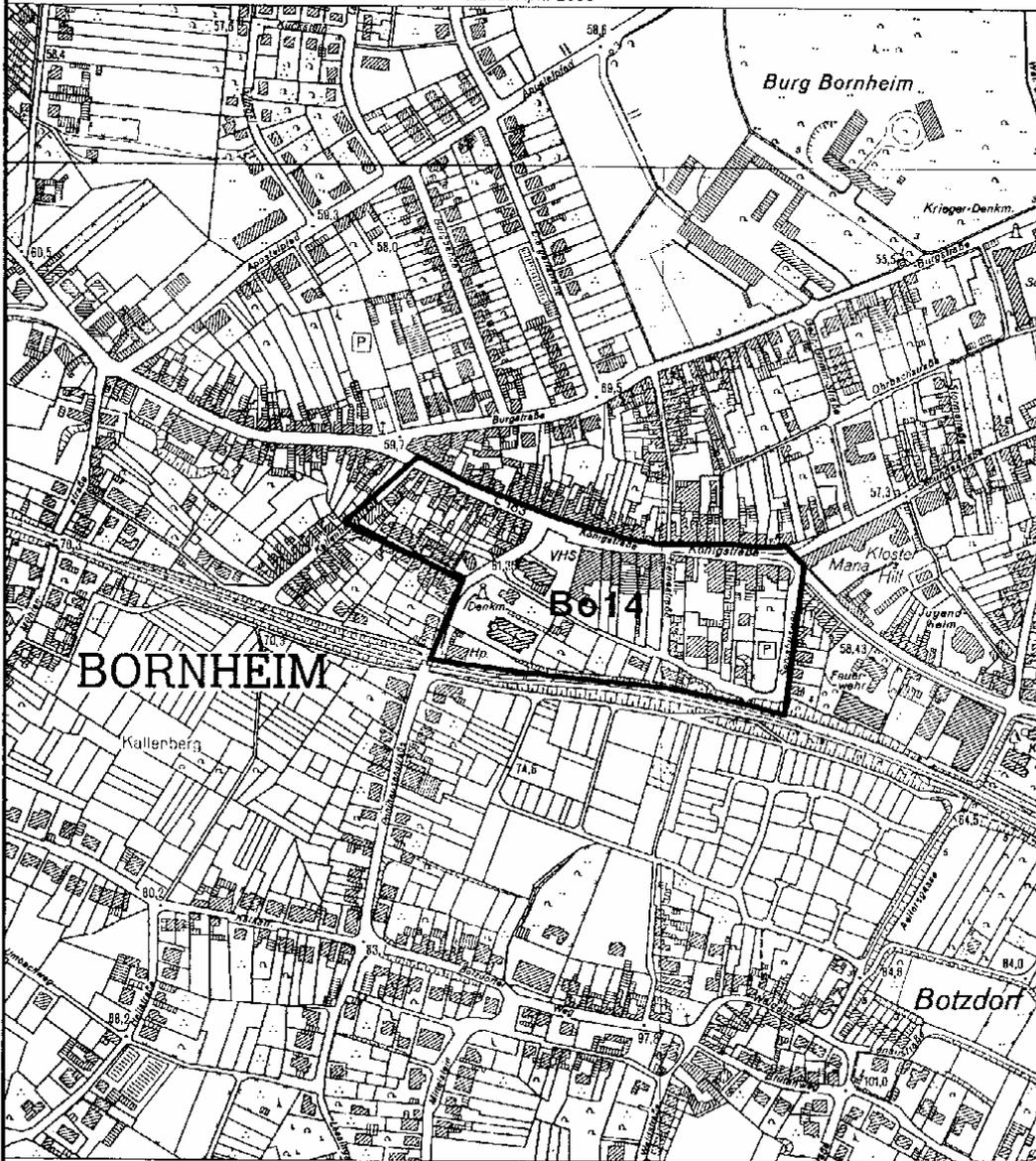
Bornheim, den 26.05.2003


Bürgermeister

Übersichtskarte zum Bebauungsplan Bo14

in der Ortschaft Bornheim

Stand: April 2003



Deutsche Grundkarte
Maßstab 1:5000

 Grenze des Gebietes

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes Siegburg vom 28.11.2001, Nr. 200124

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 22.10.1997 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Bo 11 in der Ortschaft Bornheim als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung betrifft einen inneren Bereich zwischen der Königstraße, Burgstraße und Heinestraße.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Bo 11 in der Ortschaft Bornheim mit Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 - Stadtentwicklung, Umwelt, Wirtschaftsförderung - der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Bo 11 in der Ortschaft Bornheim gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

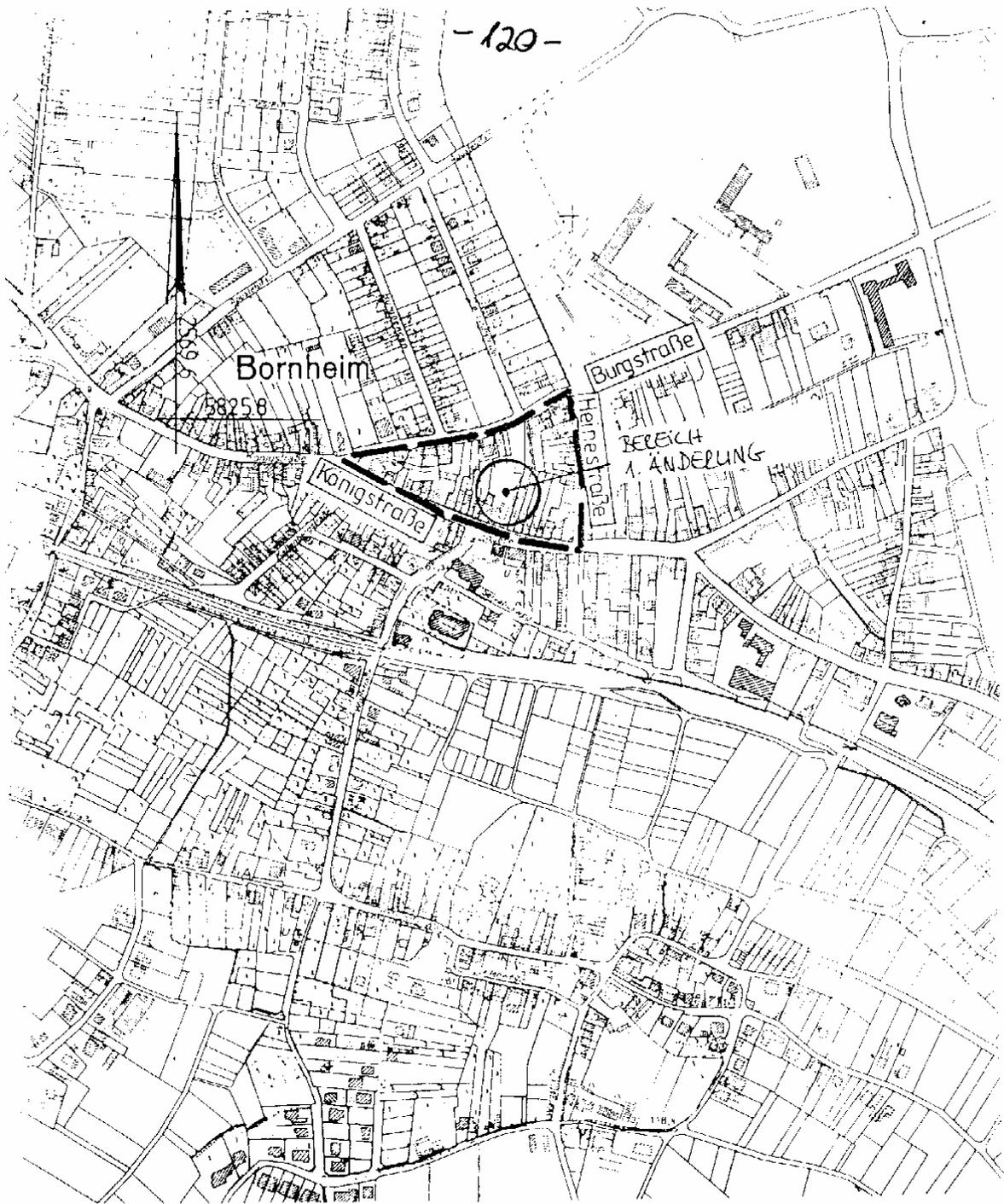
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diese Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Weiter wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 04.06.2003


Bürgermeister



Übersicht
Bebauungsplan Bo 11
Ortschaft Bornheim
Deutsche Grundkarte 1:5000

Vervielfältigt mit Genehmigung des
Katasteramtes Siegburg vom 07.12.90.
Nr. 694/90...

58. **Herstellung von betriebsfertigen Abwasseranlagen des Abwasserwerkes der Stadt Bornheim**

BEKANNTMACHUNG

In den nachstehend aufgeführten Straßen ist die öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt worden:

Ortschaft	Straße	Entwässerungssystem	betriebsfertig seit
Waldorf	Rosenweg	Trennsystem	15.05.2003

Nach § 5 Abs. 1 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- vom 18.12.1981 in der zur Zeit geltenden Fassung ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser anfällt.

Gemäß § 5 Abs. 8 der Entwässerungssatzung sind die bebauten Grundstücke binnen drei Monaten anzuschließen. Die Grundstückskläreinrichtungen sind aufzuheben.

Die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses bedarf der Genehmigung der Stadt bzw. des Abwasserwerkes. Der Werkleiter bittet die Eigentümer der bebauten Grundstücke, die Herstellung eines Kanalanschlusses unmittelbar bei der Betriebsführerin des Abwasserwerkes, der Regionalgas Euskirchen, Münsterstraße 9, 53881 Euskirchen, ☎ (02251) 708-132 oder -224, schriftlich zu beantragen.

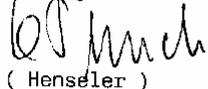
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bornheim, den 04.06.2003

Stadt Bornheim
Der Bürgermeister



(Hensler)